

Allgemeinverfügung

vom 9. Mai 2019
SenUVK IV D 113
Tel.: 9025 1714

Aufgrund des § 1 Absatz 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung - 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. S. 2218), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488) geändert worden ist, wird folgende Ausnahmeregelung getroffen:

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die die Anforderungen nach § 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen und gemäß § 9a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben „E“ als amtlicher Zusatz hinter der Erkennungsnummer führen, sind vom Verkehrsverbot des Zeichen 270.1 StVO in der Umweltzone Berlin ausgenommen. Sie dürfen in der Umweltzone ohne Kennzeichnung nach § 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz verkehren.

Elektrofahrzeuge mit einer ausländischen Zulassung, die die Anforderungen nach § 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, dürfen in der Umweltzone ohne Kennzeichnung nach § 3 der 35. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz verkehren, wenn sie mit einer blauen E-Plakette nach Anlage 3a FZV gekennzeichnet sind.